

Kurt Stöckli · Fürsprecher
Schwanengasse 5/7 · CH-3001 Bern
Telefon 031 326 30 55
Telefax 031 312 84 24
E-Mail ks@stoeckli-rechtsanwaelte.ch
Postcheck 30-16570-8

Eingetragen im Anwaltsregister
Mitglied des Bernischen und
des Schweizerischen Anwaltsverbandes

Herrn
Bruno Huwyler
Stadtschreiber
Postfach 145
3602 Thun

Zu Handen Stadtrat

TAETIGKEITSBERICHT

2016

gemäss Art. 15 Abs. 3 des Datenschutzreglementes vom 25.06.2001/05.11.2009

Sehr geehrter Herr Huwyler
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Aufsichtsstelle für Datenschutz unterbreite ich Ihnen den nachfolgenden Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1.Januar bis 31.Dezember 2016:

1. Beratung der Verwaltung

Zu beurteilen waren u.a. Fragen über die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe an andere Behörden (innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung), wenn die Behörde Daten verlangt, aber auch, wenn sie die Daten nicht verlangt (sog. Spontanmeldungen). Spontanmeldungen sind nicht unproblematisch, weil durch eine solche Meldung der Grundsatz, wonach die in der Sache zuständige Behörde die für sie wesentlichen Informationen selbst beschafft, durchbrochen wird. Auf der anderen Seite geht die Öffentlichkeit von einer einheitlichen (Gemeinde-)Verwaltung aus und kann nicht verstehen, dass verschiedene Verwaltungsstellen von unterschiedlichen Annahmen ausgehen, weil sie sich nicht gegenseitig mit Informationen bedienen. Ohne entsprechende gesetzliche Grundlage besteht keine

Pflicht, von sich aus Informationen einer anderen Behörde zukommen zu lassen. Gibt eine Behörde einer anderen Behörde trotzdem Personendaten bekannt, verletzt sie unter Umständen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b des kommunalen Datenschutzreglementes kann die Einwohnerkontrolle die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit als Einzelauskunft bekanntgeben. Aufgrund einer Revision im Vormundschaftsrecht darf die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit an Privatpersonen nicht mehr durch die Einwohnerkontrolle bekanntgegeben werden. Wer neu ein Interesse glaubhaft machen kann, kann nach Art. 451 Abs. 2 rev. ZGB bei der KESB eine Auskunft verlangen. Vor diesem Hintergrund wurde die Einwohnerkontrolle angewiesen, ab sofort keine Auskünfte hinsichtlich zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit mehr zu erteilen.

2. Beratung von Betroffenen

Die Anfragen von Privaten sind im Berichtsjahr zurückgegangen. Sie betrafen, wie im Vorjahr, vor allem die Datenbekanntgabe und konnten alle telefonisch erledigt werden.

3. Vernehmlassungen

Die kommunalen Bestimmungen betreffend der Berechtigungen im Gemeinderegistersystem (GERES) und der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) mussten erneut angepasst werden, nachdem die kantonale Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) wieder revidiert worden war (vgl. auch meinen Tätigkeitsbericht vom Vorjahr). Zu dieser Anpassung ist eine entsprechende Vernehmlassung aus Sicht des Datenschutzes abgegeben worden.

4. Aufsichtsanzeigen

Es sind keine Aufsichtsanzeigen eingegangen.

5. Vorabkontrollen

In Thun wird die elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) eingeführt. Dies bedeutete, dass vor Inbetriebnahme des GEVER-Projektes in einem Informatiksicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) darzustellen war, wie die Vorgaben der Informatiksicherheit und des Persönlichkeitsschutzes sichergestellt werden. Nach entsprechender Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) des Kantons Bern gewährleistet sind. Das Projekt GEVER ist aus datenschutzrechtlicher Sicht entsprechend genehmigt worden.

In einem weiteren Projekt „Ortsplanungsrevision Thun“ sind ausgewählte statistische Daten, d.h. Ergebnisse der Auswertung des Einwohnerregisters, in aufbereiteten Karten der Bevölkerung auf einer Internet-Plattform zur Verfügung gestellt worden. Das Planungsamt hat die datenschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt und das Projekt konnte dementsprechend genehmigt werden.

6. Informatiksicherheit

Die Massnahmen zur Verbesserung der Informatiksicherheit sind weiter verfeinert worden. Begrüssenswert ist, dass die Informatikdienste, auch im Zusammenhang mit der Einführung des Projekts GEVER, den Schwerpunkt auf die Schulung und Sensibilisierung der Nutzer gelegt haben.

7. Antrag

Die Aufsichtsstelle für Datenschutz stellt **Antrag**, dass der Stadtrat den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nimmt.

Bern, 17. Januar 2017

Die Aufsichtsstelle für Datenschutz



Kurt Stöckli, Fürsprecher / Rechtsanwalt